

Gemeinde Rickling

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 sowie
23. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaik“**

**Abwägung zu der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)
und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Stand: 04.09.2024



Landschaftsarchitekt
Malte Haack

Landschaftsarchitekt Haack
Kätnerweg 1
24983 Handewitt
www.maltheaack.de
mail@maltheaack.de
Tel. 0151 59224488

| | Name TöB | Seite |
|----------|---|--------------|
| 1 | Behörden | |
| 1.1 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr..... | 3 |
| 1.2 | Bundesnetzagentur..... | 3 |
| 1.3 | Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration und Gleichstellung..... - Abteilung IV 6 - Landesplanung und ländliche Räume | 5 |
| 1.4 | Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration und Gleichstellung - Abteilung IV 5 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht | 5 |
| 1.5 | Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentwicklung SH..... | 8 |
| 1.6 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie SH..... | 8 |
| 1.7 | Landesamt für Umwelt | 9 |
| 1.8 | Archäologisches Landesamt SH | 9 |
| 1.9 | Landesamt für Denkmalpflege..... | 10 |
| 1.10 | Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Kampfmittelräumdienst..... | 10 |
| 1.11 | Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein..... | 13 |
| 1.12 | Eisenbahn Bundesamt..... | 14 |
| 1.13 | Landrat des Kreises Segeberg..... | 16 |
| 1.14 | Gemeinde Latendorf, Groß Kummerfeld c/o Amt Boostedt-Rickling c/o Amt Boostedt-Rickling..... | 30 |
| 1.15 | Gemeinden Gönnebek und Trappenkamp c/o Amt Bornhoeved..... | 27 |
| 1.16 | Stadt Wahlstedt..... | 27 |
| 1.17 | Gemeinde Negernbötzel c/o Amt Trave-Land..... | 31 |
| 2 | Körperschaften des öffentlichen Rechts / Unternehmungen des Bundes | |
| 2.1 | Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein..... | 31 |
| 2.2 | Wege-Zweckverband Segeberg..... | 31 |
| 2.3 | Gewässerpflegeverband Osterau..... | 31 |
| 2.4 | Industrie- und Handelskammer zu Kiel..... | 33 |
| 2.5 | Handwerkskammer Lübeck..... | 34 |
| 3 | Sonstige Träger öffentlicher Belange / Ver- und Entsorger | |
| 3.1 | Schleswig-Holstein Netz AG -Netzcenter Segeberg -..... | 34 |
| 3.2 | Deutsche Telekom Technik GmbH..... | 34 |
| 3.3 | Deutsche Bahn AG..... | 35 |
| 3.3 | Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29)..... | 37 |
| 3.4 | NABU Landesverband SH..... | 39 |

| | Name TöB | |
|------------|---|--|
| 1 | Behörden | |
| 1.1 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | Abwägungsvorschlag |
| | <p><u>28.03.2024</u></p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 1.2 | Bundesnetzagentur | Abwägungsvorschlag |
| | <p><u>04.04.2024</u></p> <p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: ===== Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

=====

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

| | | |
|--|---|--|
| 1.3 | Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration und Gleichstellung - Abteilung IV 6 - Landesplanung und ländliche Räume | Landesplanerische Stellungnahme gemeinsam mit 1.4 |
| 1.4 | Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration und Gleichstellung - Abteilung IV 5 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht | Abwägungsvorschlag |
| <p><u>24.04.2024</u></p> <p>Die Gemeinde Rickling beabsichtigt, in dem Gebiet „südlich der B205, entlang der Eisenbahntrasse, östlich des Blockskoppelweges“ ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen ca. 31,2 ha großen Solarpark entlang der Bahntrasse Neumünster – Bad Segeberg. Der Plangeltungsbereich befindet sich außerhalb der Privilegierungskulisse nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, jedoch innerhalb der aktuellen EEG- Kulisse. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereits versiegelte Flächen - Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien, | | <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p> |

- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Dadurch soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ist darüber hinaus vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Die Gemeinde Rickling hat zur Steuerung der Freiflächenphotovoltaik bereits ein gemeindeweites Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik erstellen lassen. In dem Standortkonzept wurden zunächst Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis, Weißflächen sowie geeignete Standorte – Potenzialflächen mit besonderer Eignung ermittelt. Die zur Planung vorgelegten Flächen befinden sich innerhalb der ermittelten Eignungsflächen entlang der Bahnstrecke Neumünster - Bad Oldesloe sowie entlang der B205. Die Flächen gehören zudem zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Flächen nach Ziffer 4.5.1 Abs. 2 LEP- Fortschreibung 2021. Der Kreis Segeberg bittet in der Stellungnahme vom 24.04.2024 zudem noch um eine Konkretisierung des Standortkonzeptes. Die Landesplanung empfiehlt ebenfalls eine entsprechende Konkretisierung.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Das gemeindeweite Standortkonzept wurde überarbeitet. Die Gemeinde hat sich weitergehend mit der Konkretisierung des Konzepts auseinandergesetzt. Sie hat hier eine Priorisierung der Flächenkategorien vorgenommen. Zudem hat die Gemeinde Rickling gemeindeeigene Kriterien an das Standortkonzept erarbeitet. Eine prozentuale Beschränkung für F-PVA anhand der Gemeindefläche nimmt sie vorerst nicht vor. In den beschriebenen geeigneten Bereichen der Gemeinde soll eine Entwicklung von F-PVA nach Einzelfallentscheidung der Gemeinde ermöglicht werden.

| | |
|--|---|
| <p>In dem Standortkonzept wird zudem aufgezeigt, inwiefern in den Nachbargemeinden Solarparks errichtet werden können. Es wird aber nicht deutlich, ob das Konzept mit den Nachbargemeinden interkommunal abgestimmt wurde. Insofern wird darum gebeten, das Standortkonzept mit den Nachbargemeinden abzustimmen.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen der Planung jedoch nicht entgegen.</p> <p>Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen.</p> <p>Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde Rickling wird also kein ROV erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die</p> | <p>In der anstehenden Behördenbeteiligung nach (§ 4 Abs. 2 BauGB) werden die Nachbargemeinden erneut beteiligt. Die Gemeinden werden gebeten, ihre Kenntnisnahme der Planungen zu signalisieren und ggf. Einwände zu formulieren.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Nichterfordernis eines ROV werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Vorrang der Innenentwicklung werden berücksichtigt und Ausführungen hierzu in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter „3.5 Alternativenprüfung“ ergänzt.</p> |
|--|---|

| | | |
|---|--|---|
| Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen. | | |
| 1.5 | Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentwicklung SH | Abwägungsvorschlag |
| <p><u>25.03.2024</u></p> <p>Nach Prüfung der Sachlage wird durch das o. g. Bauvorhaben weder Waldfläche in Anspruch genommen noch der Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz – LWaldG unterschritten, da eine Waldeigenschaft weder auf der Projektfläche noch auf den angrenzenden Flächen vorhanden ist. Dementsprechend bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.</p> | | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 1.6 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie SH | Abwägungsvorschlag |
| <p><u>25.03.2024</u></p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/- untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die</p> | | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

| 1.7 | Landesamt für Umwelt | Abwägungsvorschlag |
|--|------------------------------|--|
| <p><u>26.03.2024</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen derzeit keine Bedenken. Wie aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht soll ein Gutachten zur Blendwirkung erstellt werden. Somit werden die Belange des Immissionsschutzes hinreichend erfüllt.</p> | | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Blendgutachten des Sachverständigen für Photovoltaik Herr Mathias Röper liegt der Bauleitplanung bei.</p> |
| 1.8 | Archäologisches Landesamt SH | Abwägungsvorschlag |
| <p><u>21.03.2024</u></p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> | | <p>Die Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die Lage im archäologischen Interessengebiet wird in den Hinweisen der Planzeichnung des Bebauungsplans ergänzt, Hinweise zum Umgang mit archäologischer Substanz waren an dieser Stelle bereits vorhanden.</p> |

Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

| 1.11 | Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein | Abwägungsvorschlag |
|------|---|--|
| | <p>Gegen die o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Rickling bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern bauliche Änderungen an der Bundesstraße 205 vorgesehen ist, sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV. SH), Standort Lübeck, hierfür entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen. 2. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschiebung hat auf Privatpersonen zu erfolgen Punkt sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen könnten. 3. Es ist dem LBV. SH, Standort Lübeck, ein Gutachten über die zu erwartenden Blendwirkung durch Sonnenreflexion der geplanten Photovoltaikanlage an der Bundesstraße 205 einzureichen. <p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf Straßenbauliche und straßenrechtliche Bereich nur auf Straßen des übergeordneten Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.</p> | <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein Blendgutachten des Sachverständigen für Photovoltaik Herrn Mathias Röper liegt der Bauleitplanung bei.</p> |

| 1.12 | Eisenbahn Bundesamt | Abwägungsvorschlag |
|------|--|---|
| | <p><u>21.03.2024</u></p> <p>Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA derzeit nicht anhängig.</p> <p>Gegen die Bauleitplanung stehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzliche Forderung:</p> <p>Für das der Bauleitplanung zugrundeliegende Vorhaben gilt, dass</p> <ul style="list-style-type: none">✓ die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen✓ die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist. <p><u>Hinweise</u></p> <p>Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgeht. Rein vorsorglich wird auf diese Forderung hingewiesen.</p> <p>Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.</p> <p>Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.</p> | <p>Ein Blendgutachten des Sachverständigen für Photovoltaik Herrn Mathias Röper liegt der Bauleitplanung bei. Dieses schließt eine Blendwirkung auf den Bahnbetrieb aus.</p> <p>Die DB Immobilien AG wurde im Verfahren beteiligt</p> |
|---|---|

| 1.13 | Landrätin des Kreises Segeberg - Kreisplanung – | Abwägungsvorschlag |
|--|--|---|
| <p><u>16.04.2024</u></p> <p><i>Stellungnahme Planungsanzeige – zu 23. Änderung des Flächennutzungsplans Rickling</i></p> <p>Das Standortkonzept enthält zwar eine räumlich differenzierte qualitative Bewertung, jedoch keine quantitative Bilanzierung der ermittelten Potentialflächen. Diese sollte ergänzt werden. Auf Basis einer solchen quantitativen Bilanzierung sollte geprüft und ggf. entschieden werden, ob und wenn ja welche Flächenobergrenze für die PV-Nutzung in der Gemeinde festgelegt werden soll. Hierauf aufbauend ist ggf. auch eine Priorisierung sinnvoll. Siedlungsnah Potentialflächen, insb. im Einzugsbereich des Bahnhofs, sollten von einer PV-Nutzung freigehalten werden, um Konflikte mit möglichen Siedlungsentwicklungen zu vermeiden.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und ersetzt nicht meine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> | | <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Das gemeindeweite Standortkonzept wurde überarbeitet. Die Gemeinde hat sich weitergehend mit der Konkretisierung des Konzepts auseinandergesetzt. Sie hat hier eine Priorisierung der Flächenkategorien vorgenommen. Zudem hat die Gemeinde Rickling gemeindeeigene Kriterien an das Standortkonzept erarbeitet. Siedlungsnah Potentialflächen wie etwa der Einzugsbereich des Bahnhofs wurden hier ausgeschlossen. Eine prozentuale Beschränkung für F-PVA anhand der Gemeindefläche nimmt die vorerst nicht vor. In den beschriebenen geeigneten Bereich der Gemeinde soll eine Entwicklung von F-PVA nach Einzelfallentscheidung der Gemeinde ermöglicht werden.</p> |
| <p><u>17.04.2024</u></p> <p><i>Stellungnahme Planungsanzeige – zu Bebauungsplan Nr. 23 „Freiflächenphotovoltaik“</i></p> <p>Zu der angezeigten Planungsabsicht bestehen aus ortsplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Auf meine Stellungnahme zur 23. Änd. des F-Plans wird verwiesen. Diese Stellungnahme ergeht im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und ersetzt nicht meine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> | | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> |

| | |
|--|---|
| <p><u>24.04.2024 Stellungnahme zu 23. Änderung des Flächennutzungsplans Rickling</u></p> <p>Tiefbau Keine Bedenken.</p> <p>Untere Bauaufsichtsbehörde Keine Stellungnahme.</p> <p>Vorbeugender Brandschutz Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken. Bei der Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge wird auf den B-Plan 23 der Gemeinde Rickling verwiesen.</p> <p>Kreisplanung Das Standortkonzept enthält zwar eine räumlich differenzierte qualitative Bewertung, jedoch keine quantitative Bilanzierung der ermittelten Potentialflächen. Diese sollte ergänzt werden. Auf Basis einer solchen quantitativen Bilanzierung sollte geprüft und ggf. entschieden werden, ob und wenn ja welche Flächenobergrenze für die PV-Nutzung in der Gemeinde festgelegt werden soll. Hierauf aufbauend ist ggf. auch eine Priorisierung sinnvoll. Siedlungsnah Potentialflächen, insb. im Einzugsbereich des Bahnhofs, sollten von einer PV-Nutzung freigehalten werden, um Konflikte mit möglichen Siedlungsentwicklungen zu vermeiden.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das gemeindeweite Standortkonzept wurde überarbeitet. Die Gemeinde hat sich weitergehend mit der Konkretisierung des Konzepts auseinandergesetzt. Sie hat hier eine Priorisierung der Flächenkategorien vorgenommen. Zudem hat die Gemeinde Rickling gemeindeeigene Kriterien an das Standortkonzept erarbeitet. Siedlungsnah Potentialflächen wie etwa der Einzugsbereich des Bahnhofs wurden hier ausgeschlossen. Eine prozentuale Beschränkung für F-PVA anhand der Gemeindefläche nimmt die vorerst nicht vor. In den beschriebenen geeigneten Bereich der Gemeinde soll eine Entwicklung von F-PVA nach Einzelfallentscheidung der Gemeinde ermöglicht werden.</p> |
|--|---|

Untere Denkmalschutzbehörde

Keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Zu dem Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaik

Abweichend von dem Standortkonzept sind bei dem Konzept und auch bei der konkreten 23. Änderung des FNP bzw. der verbindlichen Bauleitplanung Zu- und Abwanderungskorridore gem. Rotwildmanagementplan 2022-2025 betroffen (vgl. Meisner et al 2009 sowie folgende Abbildung). Die sich hieraus in Übereinstimmung mit dem Beratungserlass ergebenden Restriktionen sind in der Planung noch zu berücksichtigen. Die von der Änderung des FNP betroffenen Flächen wären demnach nicht als ‚grüne‘ Flächenkategorie (= Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besondere Eignung) sondern als ‚gelbe‘ Flächenkategorie (= Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis) zu bewerten.

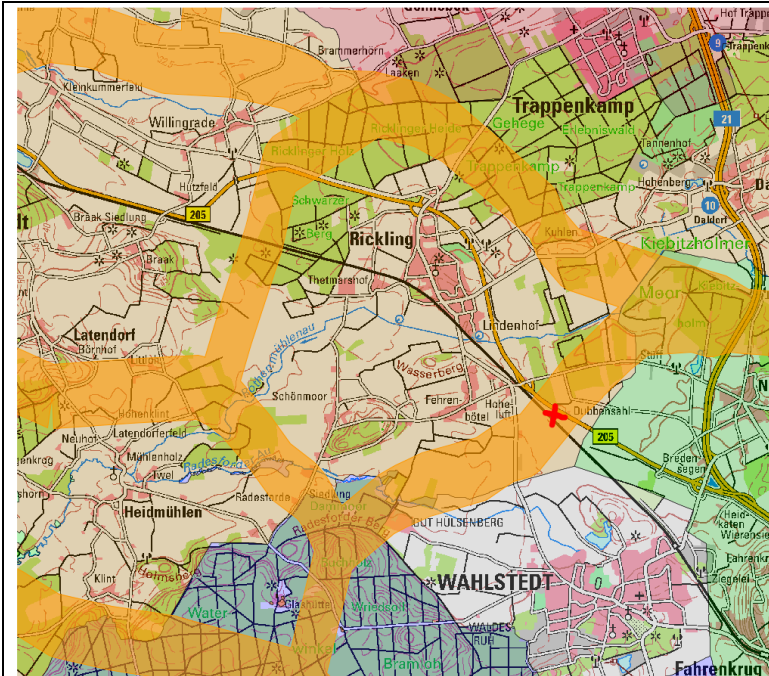
Die mit der 23. Änderung des FNP beabsichtigte Planung wäre daher gem. Standortabwägung der Gemeinde Rickling (vgl. ebenda Kapitel 5 des Standortkonzeptes) folgerichtig aufzugeben und ein neuer, geeigneterer Standort auszuwählen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

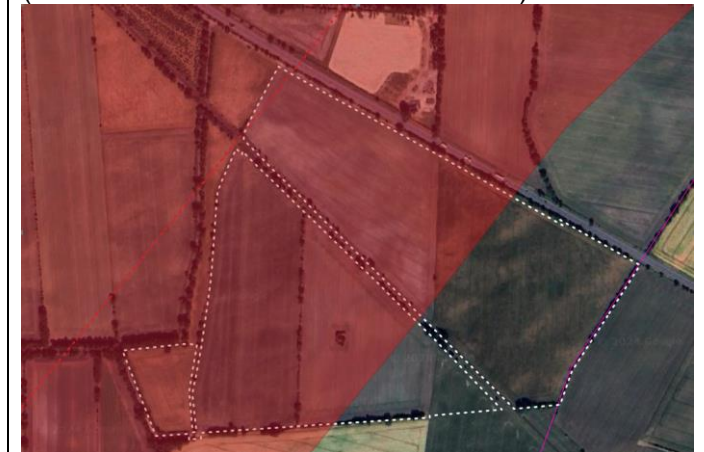
Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Im Standortkonzept F-PVA wurden die Aussagen zu den Querungshilfen an Zu- und Abwanderungskorridoren angepasst. Der Betrachtungsraum des Standortkonzepts selbst umfasst keine Querungshilfen wie sie im Beratungserlass benannt werden („realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore“). Dennoch sollte die Querungshilfe „Grünbrücke Kiebitzholm“ mitgedacht werden. Der Beratungserlass nennt keine Abstände zu den Querungshilfen. Das geplante Vorhaben liegt 3,5 km entfernt vom Querungsbauwerks in einem 4 km breiten Freiraumkorridor zwischen der Gemeinde Rickling und der Bebauung der Stadt Wahlstedt, welcher den Segeberger Staatsforst und die nördlich liegenden Waldgebiete verbindet. Die geometrisch gebildeten Korridore des Rotwildmanagementplan, bilden nach Auffassung der Gemeinde vielmehr gewisse Leitlinien. Wie in folgender Abbildung zu erkennen, läuft die Achse entlang der Baumreihen am Blockskoppelweg. Diese Bereiche sind für die Tiere weiterhin passierbar.

(Weiße Strichlinie - geplanter Geltungsbereich)



(rot Flächen - Wildkorridor)
(Rote Strichlinie - Achse des Korridors)



Im

direkten Nahbereich einer Querungshilfe sollten dennoch keine Abschirmungen durch F-PVA vorgenommen werden, dies ist hier nicht der Fall. Die Belange des Wildwechsels sollen, wie im Standortkonzept neu formuliert im Bauleitverfahren adressiert werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Planunterlage abgegrenzten Merkmalsflächen wurde nicht geprüft. Die Untere Naturschutzbehörde behält sich daher abweichende Bewertungen und Einschätzungen gegenüber der aufgezeigten gemeindlichen Sichtweise zukünftig ausdrücklich vor.

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Aus wasserwirtschaftlicher Betrachtung bestehen keine Bedenken, sofern folgende Auflagen eingehalten werden:

Auflagen:

Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Zuwegungen und Parkflächen werden planmäßig aus versickerungsfähigen Materialien hergestellt. Das restliche abflusswirksame Niederschlagswasser derartiger Flächen ist in geeigneten Versickerungsanlagen, bspw. Straßenbegleitmulden zu fassen und vollständig auf den eigenen Flächen über die belebte Bodenzone zu versickern.

Der Stellungnahme wird bereits entsprochen.

Das von den Modulen und anderen baulichen Anlagen (unter anderem Betriebsgebäude, Trafostationen, etc.) abfließende Niederschlagswasser ist vollständig auf den eigenen, jeweilig anfallenden Flächen oberirdisch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Sofern das natürliche Geländegefälle einen Abfluss des von den baulichen Anlagen anfallenden Niederschlagswassers auf benachbarte Flächen besorgen lässt, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, bspw. in Form von Aufwallungen in betroffenen Bereichen.

Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu orientieren.

Solarmodulreinigung:

Die Abreinigung der Solarmodule darf nur trocken oder mit klarem Wasser, jeweils ohne Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln erfolgen. Jedwedes Vorhaben mit abweichenden Reinigungsverfahren ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg vier Wochen im Voraus zur Prüfung und Zulassung anzuzeigen.

Schmutzwasserbeseitigung:

Schmutzwasser fällt laut Planunterlagen nicht an. Eine Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung ist daher nach heutigem Kenntnisstand obsolet. Sofern sich Änderungen zu den Angaben gemäß Planunterlagen bezüglich des Schmutzwasseranfalls ergeben, wird darauf hingewiesen, dass wasserwirtschaftliche Maßnahmen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf dem Abwasserbeseitigungspflichtigen und der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zur Prüfung vorzulegen und ggf. genehmigen zu lassen sind.

SG Gewässerschutz

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde Sachgebiet Gewässer bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Es ist jedoch zu beachten, dass durch den westlichen Teil des Plan-Gebietes der Dubensahlgraben (8.2.1), ein Verbandsgewässer des GPV Osterau, verläuft. Laut Satzung des Verbandes §6 Abs. 4 (zu§6 WVG, §§47, 75 LWG) dürfen innerhalb eines Streifens von 5,0 m zu beiden Seiten von der oberen Böschungskante Bauten und Zäune nur in besonders begründeten Fällen errichtet werden und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Dies gilt auch für Bodenaufschüttungen und Abgrabungen. Im

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Abstände zum Dubensahlgraben wurden bereits berücksichtigt. Die Rohrleitung im südlichen Vorhabenbereich wurde aufgenommen und ein 3,0 m Streifen zur Rohrachse wird eingehalten und durch ein „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ in der Planzeichnung des Bebauungsplan festgesetzt.

Süden des Plan Gebietes verläuft eine Rohrleitung ohne Gewässereigenschaften (Rltg. 81 / R81) auch zu dieser sollten innerhalb eines Streifens von 3,00 m zur Rohrachse keine Bauten errichtet werden.

Sollten Gewässer im Sinne des Wassergesetzes mit Stromkabeln gequert werden, ist dies mit Hilfe des Spülbohrverfahrens durchzuführen. Diese Gewässerquerungen sind zukünftig Anlagen an einem Gewässer, die nach § 23 LWG Genehmigungsbedürftig sind. Bei der unteren Wasserbehörde ist ein entsprechender formloser Antrag zu stellen. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

SG Bodenschutz

Das MEKUN hat mit Erlass vom 29.08.2023 auch die LABO-Arbeitshilfe für Bodenschutzbelange „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ zur Anwendung empfohlen. Auf dieser Grundlage sollten im Bebauungsplan konkrete Regelungen insbesondere zu Flächeninanspruchnahme, Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung, Zwischenlagerung von Bau- und Bodenmaterial, Schutz des Bodens vor Verdichtung, Schad- und Fremdstoffeinträgen sowie vor Erosion beim Bau, Rückbau und während der Betriebsphase getroffen werden. Gemäß LABO-Arbeitshilfe sollten Ackerflächen, insbesondere Flächen mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung nicht für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes stehen Böden mit hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung an. Laut Bodenkarte 1:25.000 stehen im mittleren Planbereich Niedermoorböden an, die gem. Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein zu den schutzwürdigen Bodenformen zählen. Die untere Bodenschutzbehörde empfiehlt, diese Flächen nicht in Anspruch zu nehmen. Zum Erhalt der Bodenfunktionen auf den in Anspruch genommenen Ackerflächen sollte die Durchführung einer Bodenkundliche Baubegleitung verbindlich im Bebauungsplan geregelt werden.

Das den Unterlagen beigefügte Standortkonzept sollte unter Berücksichtigung der am 29.08.2023 per Erlass eingeführten LABO-Arbeitshilfe und Ausarbeitung des LfU zur Gründung von PV-Freiflächenanlagen überarbeitet werden.

Flächen mit hoher und sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung und schutzwürdige Böden sollten nicht überplant und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Reduktion des Zinkeintrags in das Grundwasser in die Abwägung einbezogen werden. Zur Vermeidung von Eingriffen sollte eine gemeindeübergreifende Abstimmung sinnvoller Leitungstrassen zum Anschluss geplanter Solar- und Windparks an Netzanknüpfungspunkte und Umspannwerke erfolgen.

Die Stellungnahme wird auf Ebene des Bebauungsplans behandelt, siehe im Wortlaut gleiche Stellungnahme des SG Bodenschutzes zum Bebauungsplan.

| | |
|--|---|
| <p>SG Grundwasserschutz</p> <p>Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen. Evtl. vorhandene Drainagen / Entwässerungseinrichtungen der landwirtschaftlichen Flächen sind vor der geplanten Umnutzung rückzubauen bzw. zu verschließen.</p> <p>Begründung: Gemäß § 46 WHG (1) Nr. 2 bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, keiner Erlaubnis oder Bewilligung. Da die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig zum Sondergebiet für Photovoltaikflächen erklärt wird, entfällt die Rechtsgrundlage für das erlaubnisfreie Ableiten von Grundwasser auf diesen Flächen. Ein Weiterbetrieb von Gräben und Dränagen wäre somit erlaubnispflichtig. Die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis kann grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden, so dass vorhandene Gräben und Dränagen stillzulegen bzw. abflusswirksam zu unterbrechen sind.</p> <p>Hinweise: Sollte eine Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser für z. B. Trafohäuschen erforderlich sein, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>SG Abfall Keine Stellungnahme.</p> <p>SG Geothermie Keine Stellungnahme.</p> <p>Umweltbezogener Gesundheitsschutz Keine Bedenken.</p> | <p>Die Stellungnahme wird auf Ebene des Bebauungsplans behandelt, siehe im Wortlaut gleiche Stellungnahme des SG Grundwasserschutz zum Bebauungsplan.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|---|

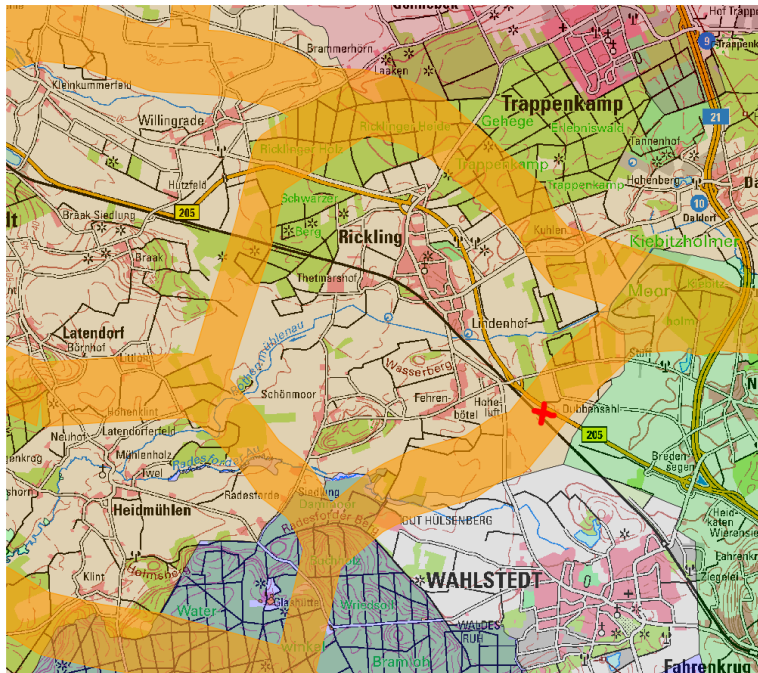
| | |
|--|---|
| <p>Sozialplanung Keine Stellungnahme.</p> <p>Kitabedarfsplanung Keine Stellungnahme.</p> <p>Verkehrsbehörde Keine Stellungnahme.</p> <p><u>24.04.2024</u></p> <p><i>Stellungnahme zu Bebauungsplan Nr. 23 „Freiflächenphotovoltaik“</i></p> <p>Tiefbau Keine Bedenken.</p> <p>Untere Bauaufsichtsbehörde Keine Stellungnahme.</p> <p>Vorbeugender Brandschutz Keine Bedenken.</p> <p>Kreisplanung Grundsätzlich keine Bedenken. Auf meine Stellungnahme zur 23. Änd. des F-Plans wird verwiesen.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde Keine Bedenken.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde (siehe auch Mail-Anhang) Zu dem Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaik</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Abwägungsvorschlag zur wortgleichen Stellungnahme der UNB, zur Flächennutzungsplanänderung.</p> |
|--|---|

Abweichend von dem Standortkonzept sind bei dem Konzept und auch bei der konkreten 23. Änderung des FNP bzw. der verbindlichen Bauleitplanung Zu- und Abwanderungskorridore gem. Rotwildmanagementplan 2022-2025 betroffen (vgl. Meisner et al 2009 sowie folgende Abbildung).

Die sich hieraus in Übereinstimmung mit dem Beratungserlass ergebenden Restriktionen sind in der Planung noch zu berücksichtigen. Die von der Bauleitplanung betroffenen Flächen wären demnach nicht mehr als ‚grüne‘ Flächenkategorie (= Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besondere Eignung) sondern als ‚gelbe‘ Flächenkategorie (= Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis) zu bewerten.

Die Bauleitplanung wäre daher gem. Standortabwägung der Gemeinde Rickling (vgl. ebenda Kapitel 5 des Standortkonzeptes) folgerichtig aufzugeben und ein neuer, geeigneterer Standort auszuwählen.

Ich gehe davon aus, dass die Gemeinde den Standort folgerichtig aufgibt und verzichte auf eine ergänzende Stellungnahme zu dem Bebauungsplan.



Der Stellungnahme wird bereits entsprochen.

| | |
|---|--|
| <p>Wasser – Boden – Abfall</p> <p>SG Abwasser</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Betrachtung bestehen keine Bedenken, sofern folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <p>Auflagen:</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung:</p> <p>Die Zuwegungen und Parkflächen werden planmäßig aus versickerungsfähigen Materialien hergestellt. Das restliche abflusswirksame Niederschlagswasser derartiger Flächen ist in geeigneten Versickerungsanlagen, bspw. Straßenbegleitmulden zu fassen und vollständig auf den eigenen Flächen über die belebte Bodenzone zu versickern.</p> <p>Das von den Modulen und anderen baulichen Anlagen (unter anderem Betriebsgebäude, Trafostationen, etc.) abfließende Niederschlagswasser ist vollständig auf den eigenen, jeweilig anfallenden Flächen oberirdisch über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Sofern das natürliche Geländegefälle einen Abfluss des von den baulichen Anlagen anfallenden Niederschlagswassers auf benachbarte Flächen besorgen lässt, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, bspw. in Form von Aufwallungen in betroffenen Bereichen.</p> <p>Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu orientieren.</p> <p>Solarmodulreinigung:</p> <p>Die Abreinigung der Solarmodule darf nur trocken oder mit klarem Wasser, jeweils ohne Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln erfolgen. Jedwedes Vorhaben mit abweichenden Reinigungsverfahren ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg vier Wochen im Voraus zur Prüfung und Zulassung anzuzeigen.</p> <p>Schmutzwasserbeseitigung:</p> <p>Schmutzwasser fällt laut Planunterlagen nicht an. Eine Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung ist daher nach heutigem Kenntnisstand obsolet. Sofern sich Änderungen zu den Angaben gemäß Planunterlagen bezüglich des Schmutzwasseranfalls ergeben, wird darauf hingewiesen, dass wasserwirtschaftliche Maßnahmen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf dem Abwasserbeseitigungspflichtigen und der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zur Prüfung vorzulegen und ggf. genehmigen zu lassen sind.</p> <p>SG Gewässerschutz</p> <p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde Sachgebiet Gewässer bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> | <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Die benannte Leitung (Rltg. 81 / R81) wurde im Gelände aufgemessen und ein 3,0 m breiter Schutzstreifen zeichnerisch gebildet und durch ein „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ in der Planzeichnung</p> |
|---|--|

Es ist jedoch zu beachten, dass durch den westlichen Teil des Plan-Gebietes der Dubensahlgraben (8.2.1), ein Verbandsgewässer des GPV Osterau, verläuft. Laut Satzung des Verbandes §6 Abs. 4 (zu§6 WVG, §§47, 75 LWG) dürfen innerhalb eines Streifens von 5,0 m zu beiden Seiten von der oberen Böschungskante Bauten und Zäune nur in besonders begründeten Fällen errichtet werden und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Dies gilt auch für Bodenaufschüttungen und Abgrabungen. Im Süden des Plan Gebietes verläuft eine Rohrleitung ohne Gewässereigenschaften (Rltg. 81 / R81) auch zu dieser sollten innerhalb eines Streifens von 3,00 m zur Rohrachse keine Bauten errichtet werden.

Sollten Gewässer im Sinne des Wassergesetzes mit Stromkabeln gequert werden, ist dies mit Hilfe des Spülbohrverfahrens durchzuführen. Diese Gewässerquerungen sind zukünftig Anlagen an einem Gewässer, die nach § 23 LWG Genehmigungsbedürftig sind. Bei der unteren Wasserbehörde ist ein entsprechender formloser Antrag zu stellen. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

SG Bodenschutz

Das MEKUN hat mit Erlass vom 29.08.2023 auch die LABO-Arbeitshilfe für Bodenschutzbelange „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ zur Anwendung empfohlen. Auf dieser Grundlage sollten im Bebauungsplan konkrete Regelungen insbesondere zu Flächeninanspruchnahme, Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung, Zwischenlagerung von Bau- und Bodenmaterial, Schutz des Bodens vor Verdichtung, Schad- und Fremdstoffeinträgen sowie vor Erosion beim Bau, Rückbau und während der Betriebsphase getroffen werden.

Gemäß LABO-Arbeitshilfe sollten Ackerflächen, insbesondere Flächen mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung nicht für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes stehen Böden mit hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung an.

des Bebauungsplan festgesetzt. Die Baugrenzen wurden dementsprechend angepasst in diesem Bereich.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

In Kapitel 10.1. Bodenschutz der Begründung des Bebauungsplans wurden weitere Ausführungen zum Umgang mit Bodenschutzbelange während der Bauphase aufgenommen.

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Das beiliegende Standortkonzept verweist im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Bodenfunktionen in eine Einzelfallbetrachtung bzw. in das Bauleitverfahren. Die tatsächlich im nordwestlichen Bereich beanspruchte Fläche mit "hoher Funktionserfüllung" beträgt lediglich 1,2 ha. Teilweise schon eingeschränkt durch den Räumstreifen am Dubensahlgraben sowie die Abstandsflächen zur Bundesstraße. Zudem ist nicht erkennbar welche Funktion durch die Umnutzung des Bodens von intensiver Landwirtschaftlich hin zu PV-Nutzung erheblich eingeschränkt wird.

(Weiße Strichlinie - geplanter Geltungsbereich)
(rote Fläche - hohe Funktionserfüllung)

Laut Bodenkarte 1:25.000 stehen im mittleren Planbereich Niedermoorböden an, die gem. Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein zu den schutzwürdigen Bodenformen zählen. Die untere Bodenschutzbehörde empfiehlt, diese Flächen nicht in Anspruch zu nehmen.



Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Die im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1999 formulierten Schutzziele für Niedermoorböden sind nicht pauschal auf F-PVA Vorhaben zu übertragen. Eine Extensivierung der Nutzung ist dem Aufbau der Torfmächtigkeit eher zuträglich.

Um Erhalt der Bodenfunktionen auf den in Anspruch genommenen Ackerflächen sollte die Durchführung einer Bodenkundliche Baubegleitung verbindlich im Bebauungsplan geregelt werden.

(Weiße Strichlinie - geplanter Geltungsbereich)
(rote Fläche - Niedermoorbereich)



Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Verpflichtung einer Bodenkundliche Baubegleitung wird in die Hinweise der Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen „Es ist eine qualifizierte und erfahrene Bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Von der Bodenkundlichen Baubegleitung ist Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639 zu erstellen. und in Kapitel 10.1. Bodenschutz der Begründung hierzu verankert.“

| | |
|--|--|
| <p>Das den Unterlagen beigefügte Standortkonzept sollte unter Berücksichtigung der am 29.08.2023 per Erlass eingeführten LABO-Arbeitshilfe und Ausarbeitung des LfU zur Gründung von PV-Freiflächenanlagen überarbeitet werden.</p> <p>Flächen mit hoher und sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung und schutzwürdige Böden sollten nicht überplant und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Reduktion des Zinkeintrags in das Grundwasser in die Abwägung einbezogen werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Eingriffen sollte eine gemeindeübergreifende Abstimmung sinnvoller Leitungstrassen zum Anschluss geplanter Solar- und Windparks an Netzanknüpfungspunkte und Umspannwerke erfolgen.</p> <p>SG Grundwasserschutz</p> <p>Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen. Evtl. vorhandene Drainagen / Entwässerungseinrichtungen der landwirtschaftlichen Flächen sind vor der geplanten Umnutzung rückzubauen bzw. zu verschließen.</p> <p>Begründung: Gemäß § 46 WHG (1) Nr. 2 bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, keiner Erlaubnis oder Bewilligung.</p> <p>Da die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig zum Sondergebiet für Photovoltaikflächen erklärt wird, entfällt die Rechtsgrundlage für das erlaubnisfreie Ableiten von Grundwasser auf diesen Flächen. Ein Weiterbetrieb von Gräben und Dränagen wäre somit erlaubnispflichtig. Die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis kann grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden, so dass vorhandene Gräben und Dränagen stillzulegen bzw. abflusswirksam zu unterbrechen sind.</p> <p>Hinweise: Sollte eine Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser für z. B. Trafohäuschen erforderlich sein, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.</p> <p>Das beiliegende Standortkonzept verweist im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Bodenfunktionen in eine Einzelfallbetrachtung bzw. in das Bauleitverfahren.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Die Hinweise zur Stilllegung möglicher Dränagen und Gräben sowie zu temporären Grundwasserabsenkung wurden in die Hinweise der Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen.</p> |
|--|--|

| | | |
|---|---|---|
| <p>SG Abfall Keine Stellungnahme.</p> <p>SG Geothermie Keine Stellungnahme.</p> <p>Umweltbezogener Gesundheitsschutz Keine Bedenken.</p> <p>Sozialplanung Keine Stellungnahme.</p> <p>Kitabedarfsplanung Keine Stellungnahme.</p> <p>Verkehrsbehörde Keine Stellungnahme.</p> | | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 1.14 | Gemeinden Latendorf, Groß Kummerfeld c/o Amt Boostedt-Rickling | Abwägungsvorschlag |
| Keine Stellungnahme. | | |
| 1.15 | Gemeinden Gönnebek und Trappenkamp c/o Amt Bornhoeved | Abwägungsvorschlag |
| Keine Stellungnahme. | | |
| 1.16 | Stadt Wahlstedt | Abwägungsvorschlag |

| | | |
|---|---|---|
| Keine Stellungnahme. | | |
| 1.17 | Gemeinde Negernbötel c/o Amt Trave-Land | Abwägungsvorschlag |
| Keine Stellungnahme. | | |
| 2 | Körperschaften des öffentlichen Rechts / Unternehmungen des Bundes | |
| 2.1 | Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein | Abwägungsvorschlag |
| <p><u>04.05.2024</u></p> <p>Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche</p> | | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| 2.2 | Wege-Zweckverband Segeberg | Abwägungsvorschlag |
| Keine Stellungnahme. | | |
| 2.3 | Gewässerpflegeverband Osterau | Abwägungsvorschlag |
| <p><u>15.04.2024:</u></p> <p>Seitens des Gewässerpflegeverbandes gibt es grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.</p> <p>Der Verband bittet folgendes in den Planungen mit zu berücksichtigen:</p> | | Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: |

| | |
|--|--|
| <p>Wie im Umweltbericht erwähnt, verläuft im Plangebiet der Dubbensahlgraben (Verbandsgewässer Nr. 8.2.1) von Nord nach Süd. In dem Bereich, wo der Graben die Teilbereiche 1 und 2 teilt, muss westlich (linke Seite) ein 8 m breiter Streifen für die Unterhaltung des Grabens mit berücksichtigt werden. 8 m deshalb, damit ein Bagger mit Mähkorb dort langfahren kann.</p> <p>Auf der anderen Seite (östlich, rechts) kann bis zur Böschung ran gebaut werden. Dort soll kein Streifen für die Unterhaltung freigelassen werden.</p> <p>Südlich des Vorhabens verläuft die Rohrleitung R81 des Verbandes (siehe Kartenauszug im Anhang).</p> <p>Den Verlauf der Rohrleitung kann man vor Ort anhand der Schächte erkennen.</p> <p>Der Zaun der Anlage sollte so gesetzt werden, dass die Rohrleitung außerhalb liegt. Im Falle einer Verstopfung oder Erneuerung der Rohrleitung sollen die Arbeiten vom Weg aus gemacht werden.</p> <p>Bei Rückfragen bzgl. der Rohrleitung R81 und des Dubbensahlgraben 8.2.1 kann der Vorstandsvorsteher Hans Kröger unter Tel. 04320-1083 kontaktiert werden.</p> | <p>Abstand zur Baugrenze von der Böschungskante westlich des Dubbenahngrabens wurde von 5 m auf 8 m erweitert. Siehe Planzeichnung Bebauungsplan.</p> <p>Die Rohrleitung wurde anhand der im Gelände anzutreffenden Schächte aufgemessen und in die Planzeichnung übernommen. Ein Schutzstreifen von 3 m wurde hier gebildet und die Baugrenzen in diesem Bereich dementsprechend angepasst.</p> |
|--|--|

Gemeinde Rickling, 23. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 „Freiflächenphotovoltaik“

Stellungnahme vom Gewässerpflegerverband Osterau zu B-Plan Nr. 23 Freiflächenphotovoltaik



8m streifen für Unterlage freilassen
 diese Rohrleitung sollte außerhalb liegen. keine Überbauung durch Module oder den zehrl. Vorlauf ist anhand der Stande zu erkennen.

2.4 Industrie- und Handelskammer zu Kiel

Abwägungsvorschlag

Keine Stellungnahme.

| | | |
|--|--|---|
| 2.5 | Handwerkskammer Lübeck | Abwägungsvorschlag |
| Keine Stellungnahme. | | . |
| 3 | Sonstige Träger öffentlicher Belange / Ver- und Entsorger | |
| 3.1 | Schleswig-Holstein Netz AG -Netzcenter Bad Segeberg - | Abwägungsvorschlag |
| <p><u>09.04.2024:</u></p> <p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie über unser Online-Planauskunftsportal.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.</p> <p>Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben - soweit nicht anders vereinbart - die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.</p> | | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 3.2 | Deutsche Telekom Technik GmbH | Abwägungsvorschlag |
| <p><u>25.03.2024</u></p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p> | | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| 3.3 | Deutsche Bahn AG | Abwägungsvorschlag |
|--|------------------|--|
| <p><u>19.04.2024:</u></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Bei der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Rickling sind die nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein befahrbarer Grünstreifen zur Graben-/ Vegetationspflege und für die Instandhaltung der Durchlässe und sonstiger Bahnanlagen ist auf der Feldseite, zwischen Bahn- und Fremdgrundstück (PVA), freizuhalten. • Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben / Böschung) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden. • Vorhandene Durchlässe: Rohrdurchlass bei km 93,721 und km 93,726 | | <p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wurde bereits entsprochen.</p> <p>Die Bahneigenen Durchlässe, die Entwässerungsanlagen bleiben durch die festgesetzten Abstandsflächen zu der Umzäunung des Solarpark erreichbar. Ebenfalls können diese Abstandsflächen weiterhin als Wege genutzt werden. Die Vorflutverhältnisse werden nicht verändert.</p> |

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB

Die Hinweise zu Bautätigkeiten werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine Beleuchtungsanlagen geplant, welche Blendwirkung oder Täuschung hervorrufen könnten.

Ein Blendgutachten des Sachverständigen für Photovoltaik Herr Mathias Röper liegt der Bauleitplanung bei, welches eine Blendwirkung auf die Bahn ausschließt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

| | |
|--|---|
| <p>Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.</p> <p>Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung möglichst als Pdf-Datei an folgende Mail-Adresse: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com</p> | |
| <p>3.4 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29)</p> | <p>Abwägungsvorschlag</p> |
| <p><u>25.04.2024:</u></p> <p>1 Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) nehmen immer mehr Fläche in Schleswig-Holstein ein, daher gewinnt es zunehmend an Bedeutung, diese möglichst ökologisch verträglich zu gestalten. Hierfür ist ein langjähriges Monitoring notwendig, um ökologische Entwicklungen des Plangebietes verfolgen und Maßnahmen bei zukünftigen Anlagen anpassen zu können. Die Ergebnisse sollen weitergegeben und zugänglich gemacht werden, um einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.</p> <p>2 Der PV-Erlass des MILIG und des MELUND vom 1.9.2021 listet eine Vielzahl von Umsetzungsmaßnahmen auf, die sich leider in den oben genannten Planungen nicht wiederfinden. Beispielsweise soll die Artenvielfalt durch kleinräumige Habitat-Strukturen (Altholz, Steinhaufen, Rohbodenstellen etc.) innerhalb der PV-FFA gesteigert werden. Eine ebenfalls zu empfehlende Maßnahme ist die Eingrünung der gesamten Anlage mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern. Zur landschafts- und wildtiergerechten Gestaltung von PV-FFA verweisen wir zusätzlich auf die Empfehlungen des Landesjagdverbandes aus dem Jahr 2022 (http://ljb-sh.de/wp-content/uploads/LJV_SH_Solarenergiewildtierfreundlich-planen.pdf). Nur bei weitgehender Umsetzung der nachzulesenden naturschutzfachlichen Anforderungen kann eine Reduzierung der Kompensationsanforderungen erfolgen.</p> | <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die Ausgestaltung der Anlage sowie ein Monitoring der Flächen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt es werden bereits folgende Maßnahmen teils aus dem benannten PV-Erlass umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Große Reihenabstände zwischen den Modulreihen von 3,5 m • Extra große Abstände zu allen Randbereichen von 5 m, Durchquerbarkeit des Teilbereich 2 entlang der Knicksstrukturen, sowie am Bahndamm • Überdeckung in Summe unter 80 % der Gesamtfläche • Naturnahe Gestaltung unterhalb der Module • Extensive Bewirtschaftung im eingezäunten Bereich |

| | |
|---|--|
| <p>3 Laut oben genanntem PV-Erlass soll der Abstand der Zaunanlagen zum Boden mindestens 20 cm betragen, um Kleintieren das Queren zu ermöglichen. Die veranschlagten 10 cm in den Planungsunterlagen sind hierfür nicht ausreichend und die Begründung nicht nachvollziehbar. Selbst um Lämmer am Durchschlüpfen zu hindern, reicht ein Bodenabstand zur Zaununterkante von 30 cm.</p> <p>4 Es bleibt unklar, ob die Beweidung auf der gesamten Anlage stattfinden soll. Sollte das nicht der Fall sein, ist dies zu konkretisieren. Außerdem wird in den Unterlagen ausdrücklich die Option der Mahd offen gehalten, falls „die Beweidung der Flächen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist“. Hier bleibt unklar, was genau einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellt und aus welchem Grund dies nicht vorhersehbar ist. Dies ist näher auszuführen.</p> <p>5 Um eine naturnahe Gestaltung unterhalb der Module zeitnah zu erreichen, muss gegebenenfalls zunächst eine Bodenaushagerung erfolgen, um Dünger- und Pestizidrückstände zu entfernen. Dies geschieht durch wiederholtes Mähen und Abfuhr des Schnittgutes. Dadurch wird der standorttypischen Saatgutmischung ermöglicht, sich bei einmaliger Einsaat durchzusetzen.</p> <p>6 Der Großteil der Ausgleichsmaßnahmen wird nicht konkretisiert, daher ist in diesem Stadium der Planung der ökologische Nutzen des Ausgleichs nicht zu beurteilen. Die einzige konkret genannte Ausgleichsfläche stellt einen gut 10 m breiten Streifen Grünland zwischen Solarmodulen und Bundesstraße dar. Auf Grund der Barriere-Wirkung der stark frequentierten Straße ist die Lage dieser Ausgleichsfläche ökologisch nicht sinnvoll. Daher ist eine Prüfung alternativer Standorte erforderlich.</p> | <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Der Abstand der Zaunanlagen zum Boden wird auf 20 cm erhöht, siehe Festsetzung 1.3 Planzeichnung zum Bebauungsplan.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Es wurde im Umweltbereich unter 3.1.1 ergänzt: „wie etwa zu langer Transport der Tiere oder zu wenig Tiere verfügbar“</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen, eine Aushagerungsmahd ist im Rahmen der zulässigen Zeiträume zulässig und ist im Sinne des Anlagenbetreibers (Verschattung, Hinterlüftung der Module)</p> <p>Es werden Ökopunkte aus anerkannten Ökokonten verbucht, welche an anderer Stelle auf Ihren ökologischen Nutzen geprüft worden sind. Die Ausgleichsfläche erfüllt Ihren ökologischen Nutzen (Extensivierung) trotz der Nähe zur Bundesstraße.</p> |
| <p>3.5 NABU Landesverband SH</p> | <p>Abwägungsvorschlag</p> |
| <p>Keine Abgabe einer Stellungnahme</p> | |